

Teil I

I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde		
I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts		
I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		
I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation			I.16 Entry Point		
I.18. Beförderungsbedingungen Gekühlt ☐ Controlled temperature ☐ Gefroren ☐ Umgebungstemperatur ☐			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer					
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr ☐					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Country EU Exit Authority EU Entry Authority			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Country		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME 3503 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501					
Erzeugnis		Art	Date of production range	Fertigungsanlage	Packungsanzahl
Nettogewicht					

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in der vorliegenden Bescheinigung bezeichnete Gelatine gemäß den nachstehenden Anforderungen hergestellt wurde:	
	II.1.1	Sie wurde aus Rohmaterial (◦ Knochen und Häute von als Nutztiere gehaltenen Wiederkäuern, ◦ Schweinehäute, knochen, sehnern und bänder, ◦ Geflügelhäute, ◦ Fischhäute und Gräten) (2) hergestellt, das folgende Anforderungen erfüllt: – a) (1) Das Rohmaterial stammt von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind und nach einer Schlachttier und einer Fleischuntersuchung als geeignet zum menschlichen Verzehr befunden wurden; – b) das Rohmaterial stammt aus Betrieben, die der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden unterstehen; – c) die Häute wurden keinerlei Gerbungsverfahren unterzogen; ☐ und (2) – falls das Material von Wiederkäuern stammt: (2) entweder ◦ [d] die Gelatine wurde ausschließlich aus Häuten hergestellt]; (2) oder ◦ [d] das Rohmaterial stammt von Tieren, die in Ländern geboren, ununterbrochen gehalten und geschlachtet wurden, die von der OIE als Länder mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft werden]; (2) oder ◦ [d] das Rohmaterial stammt von Tieren, die weder nach Betäubung durch Druckluft- oder Gasinjektion in die Schädelhöhle noch durch Rückenmarkzerstörung geschlachtet wurden; das betreffende Rohmaterial enthielt keines der folgenden Materialien und war auch nicht durch folgende Materialien kontaminiert: Tonsillen oder distales Ileum von Rindern jedes Alters; Hirn, Augen, Rückenmark und Schädel von über 12 Monate alten Rindern und Wirbelsäule(*) von über 30 Monate alten Rindern.]	
	II.1.2	Sie wurde hergestellt – a) in einem Betrieb, der unter der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden steht und für die Herstellung von Gelatine zugelassen ist; (2) ◦ [b] aus Knochenmaterial von Wiederkäuern, die in Ländern oder Gebieten geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, die als Länder bzw. Gebiete mit einem kontrollierten oder unbestimmten BSE-Risiko gemäß den OIE-Normen gelten; mit Hilfe eines Verfahrens, bei dem das gesamte Knochenmaterial fein gemahlen, durch Zugabe von heißem Wasser entfettet und mindestens zwei Tage lang mit verdünnter Salzsäure (bei einer Konzentration von mindestens 4 % und einem pH-Wert von unter 1,5) behandelt wird. Nach dieser Behandlung erfolgte (2) ◦ [eine Laugenbehandlung mit gesättigter Kalklösung (pH > 12,5) während mindestens 20 Tagen mit einer Wärmebehandlung bei mindestens 138 °C während mindestens 4 Sekunden] (2) oder ◦ [eine Säurebehandlung (pH < 3,5) während mindestens 10 Stunden mit einer Wärmebehandlung bei mindestens 138 °C während mindestens 4 Sekunden] (2) oder ◦ ein Wärme-Druck-Prozess während mindestens 20 Minuten mit gesättigtem Dampf bei 133 °C und mehr als 3 bar];] (2) oder ◦ [c] aus anderem als in Buchstabe b genanntem Rohmaterial, das einer Behandlung mit Säure oder Lauge mit einem oder mehreren nachfolgenden Spülvorgängen unterzogen wurde. Der pH-Wert wurde anschließend eingestellt. Die Gelatine wurde durch ein- oder mehrfaches Erhitzen und anschließende Reinigung mittels Filtrieren und Wärmebehandlung extrahiert.]	
	II.1.3	Nach der Herstellung wurde das Erzeugnis unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gelagert, und die erforderlichen Maßnahmen wurden getroffen, um eine Kontamination zu verhindern.	
	II.1.4	Bei dem Erzeugnis werden folgende mikrobiologische Grenzwerte eingehalten:	

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen		
Mikroorga Grenzwerte nismen Salmonell In 25 g nicht nachweisbar en		
II.1.5	Die Packstücke wurden ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet.	
II.1.6	Das Etikett trägt die Aufschrift „Gelatine für den menschlichen Verzehr“ und enthält die Angabe von Herkunftsland und betrieb sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum.	
II.1.7	Der Container, in dem der Versand des Erzeugnisses erfolgt, entspricht den einschlägigen Hygiene und Gesundheitsanforderungen.	
Erläuterungen		
Teil I:		
·	Feld I.11: Herkunftsort: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.	
·	Feld I.15: Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.	
·	Feld I.21: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.	
·	Feld I.25: Art der Behandlung: Herstellungsdatum (TT/MM/JJJJ).	
Teil II:		
(1)	Nummer II.1.1 Buchstabe a gilt nicht, wenn Fischhäute und Gräten als Rohmaterial verwendet wurden.	
(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
(*)	Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, die Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien von über 30 Monate alten Tieren.	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		